

erp-Richtlinie | 1. Jänner 2008

ERP-Tourismusprogramm

Ziele

Zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft und um Wachstumschancen realisieren zu können, werden verstärkt solche strukturelle Maßnahmen unterstützt, die zur Erhöhung der Qualität und Vielfalt des österreichischen Tourismusangebotes führen. Ziel ist es, den Ausbau der touristischen Infrastruktur und die Schaffung von Betrieben und Anlagen touristischer Art, die auf Aktiv- und Erlebnisurlaube ausgerichtet werden, zu forcieren.

Die Qualität bestehender Tourismusbetriebe soll zumindest auf das Niveau der 3-Sterne-Kategorie gesteigert werden. Vorrangige Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Qualitätssteigerung in touristischen Entwicklungsgebieten, besonders in grenznahen Regionen zu den neuen EU-Mitgliedsländern.

Dem Trend der Gäste zu gesundheitsbewussterem Leben soll durch Qualitätssteigerung bestehender Kurhotels und Kurmittelhäuser Rechnung getragen werden. Neubauten solcher Betriebe werden nur dann gefördert, wenn sie gehobenen Standards sind und dadurch eine wesentliche Belebung der Region zu erwarten ist. Die Förderung strukturverbessernder Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung bestehender tourismuspolitischer Konzepte der Bundesländer.

Ein weiteres Anliegen des ERP-Fonds und Voraussetzung für eine Förderung ist es, die Personalunterkünfte der in der Tourismusbranche Beschäftigten auf einen zeitgemäßen Standard zu bringen und/oder entsprechend zu ergänzen.

Antragsberechtigte

Unternehmen (jedoch keine Gebietskörperschaften) der Tourismuswirtschaft, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder notwendige sonstige behördliche Befugnis nachweisen oder entsprechende Nebenrechte ausüben. Bei verpachteten Unternehmen kann der das Gewerbe ausübende Pächter oder der Verpächter als Förderungswerber auftreten.

Weitere Voraussetzungen für die Förderung von Projekten gemäß Punkt 2. und 3. (siehe unter »Förderungsfähige Projekte«):

- Beherbergungsbetriebe mit in der Regel mindestens schon vorhandenen 15 Zimmern, wenn ein Auf-, Um- oder Zubau beabsichtigt ist; Beherbergungsbetriebe mit mindestens 30 Zimmern, wenn ein Neubau beabsichtigt ist
- Bergunterkünfte mit Hotelcharakter
- Verpflegungsbetriebe touristischer Art
- Kurhotels und Kurmittelhäuser

Förderungsfähige Projekte

Das dem jeweiligen Kreditantrag zugrunde liegende Investitionsprojekt ist in sachlicher und betragsmäßiger Hinsicht (Finanzierungsübersicht) darzustellen.

Es können folgende Arten von Tourismusprojekten, insbesondere in grenznahen Regionen zu den neu-

en EU-Mitgliedsländern und in touristischen Entwicklungsgebieten, gefördert werden:

1. Schaffung von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Forcierung des Aktiv- bzw. Erlebnisurlaubes. Schwimmbäder ausnahmsweise und nur in Tourismusentwicklungsgebieten als dringender Ergänzungsbedarf mit hohem Erlebniswert und wenn sie über energiesparende Warmwasser-Aufbereitungsmöglichkeiten (z. B. Sonnenenergie) verfügen.
2. Rationalisierung und Modernisierung von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben zur Erreichung des Standards zumindest der 3-Sterne-Kategorie (Neubauvorhaben nur in grenznahen Regionen zu den neuen EU-Mitgliedsländern und in touristischen Entwicklungsgebieten bei entsprechender tourismuspolitischer Bedeutung des Projektes und mindestens dem Standard eines 3-Sterne-Betriebes entsprechend).
3. Kurhotels und Kurmittelhäuser gehobenen Standards, wenn dadurch eine wesentliche Belebung der Region zu erwarten ist.

Eine ERP-Förderung ist nur möglich, wenn gleichzeitig die Personalunterkünfte auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und /oder ergänzt werden, soweit dies nicht schon der Fall ist.

Ökologische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen. ERP-Mittel für Neubauten oder Totalerneuerungen werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn gleichzeitig auch Einrichtungen zur Abfalltrennung und -entsorgung, zur Energieeinsparung und zum umweltfreundlichen Energieeinsatz geschaffen werden, sofern derartige Einrichtungen nicht bereits vorhanden sind.

Bei der Neuerschließung von Gebieten für den Erholungs- und Sporttourismus sind die in (Raumordnungs-)Konzepten festgelegten Ausbaugrenzen zu beachten. Der Ausbau hängt von der gesamten regionalen Tourismusentwicklung ab. Strukturverbessernde Maßnahmen müssen in die bestehenden Tourismuskonzepte der Bundesländer passen.

Investitionen zur (weiteren) Erschließung von Gletschern sowie die Schaffung von Betrieben in der unmittelbaren Nähe von oder auf Gletschern werden nicht gefördert.

Bei der äußeren Gestaltung eines Gebäudes ist darauf zu achten, dass sich dieses — bei aller Freiheit und Verwendung zeitgemäßer Bauformen — in das nähere und weitere Ortsbild harmonisch einfügt; bei bestehenden Objekten ist auf die Erhaltung historisch wertvoller Bausubstanz zu achten.

Für Förderungsfähigkeit und Projektbeginn gelten bei Großunternehmen besondere Bestimmungen (siehe unter »Maximal zulässige Förderungsintensität«).

Förderungsfähige Kosten

- Neuanschaffungen von Einrichtungen, Ausstattungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Grunderwerb inklusive Aufschließung, jedoch nur bei Neugründungen im betriebsnotwendigen Ausmaß
- Andere Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Kosten für Durchführbarkeitsstudien (gilt nicht für Regionalprojekte, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 idgF gefördert werden)

Gebrauchte Anlagewerte sind nur bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten förderbar, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre.

Des Weiteren müssen bei gebrauchten Anlagewerten nachfolgende Kriterien erfüllt sein:

- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
- Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
- Keine Förderung der gebrauchten Anlagen in der Vergangenheit

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

Die geförderten Investitionsgüter (inklusive der aktivierungsfähigen, immateriellen Investitionen) sind

in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

Bei Projekten von Großunternehmen oder einer erhöhten Förderung in Regionalförderungsgebieten ist weiters sicher zu stellen, dass die unterstützten Investitionsgüter für mindestens fünf Jahre in der Region erhalten bleiben. Diese Behaltefrist beginnt nachdem das gesamte Projekt abgeschlossen ist.

Beherbergungsbetrieben in der Regel eine mindestens 50 %-ige Eigenaufbringung – mindestens 25 % echte Eigenmittel – nachzuweisen. Bei allen anderen Vorhaben muss die Eigenaufbringung mindestens 30 % und der Anteil der echten Eigenmittel mindestens 10 % betragen. Bei Projekten von Großunternehmen oder einer erhöhten Förderung in Regionalförderungsgebieten ist außerdem sicher zu stellen, dass mindestens 25 % der Finanzierung ohne jegliche öffentliche Förderung bleibt.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Selbstständiger Bau von Nachtlokalen, Spielkasinos
- Vergnügungsetablissemments, öffentliche Garagen, Haustankstellen und dergleichen
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; ferner Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi und LKW
- Kosten, die vor Antragstellung bzw. vor Erhalt des Bestätigungsschreibens über die grundsätzliche Förderungswürdigkeit (bei Regionalprojekten gem. Gruppenfreistellungs-Verordnung für Regionalbeihilfen) angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen
- Durch Leasing finanzierte Projekte

Kredithöhe und Projektfinanzierung

In der Regel zwischen EUR 0,35 Mio. und EUR 4 Mio. pro Projekt und Jahr.

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten, maximal 25 % (brutto) betragen, wobei jedoch die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter »Kumulierungsbestimmungen«) nicht überschritten werden dürfen.

Der Kreditnehmer hat zu den Gesamtinvestitionskosten bei Neubauten von gastronomischen und

ERP-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Modernisierung, Generalrenovierungen, etc.	1 Jahr	bis 1 Jahr	5 - 7 Jahre
Reine Neubauten	1 Jahr	bis 2 Jahre	12 Jahre
Spezielle Neubauten - in grenznahen Regionen zu den neuen EU-Mitgliedsstaaten - in touristischen Entwicklungsgebieten - Vorhaben für Aktiv-Erlebnisurlaub	1 Jahr	bis 2 Jahre	bis 15 Jahre
Vorhaben, die überwiegend aus Zu-, An- und Umbauten bestehen	1 Jahr	bis 2 Jahre	8 - 12 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „ERP-Kreditkonditionen“.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABl. Nr. L 10 vom 13.1.2001, in der geltenden Fassung (kurz: GruppenfreistellungsVO für KMU-Beihilfen).

Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedsstaaten; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 302 vom 1. November 2006 (kurz: GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen).

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Bruttosubventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend angeführte, maximal zulässige Förderungsintensität nicht überschreiten.

Generell gilt weiters, dass im Falle der Nutzung von gefördertem Risikokapital zur Finanzierung des Projektes, eine um 50 % reduzierte, in den Regionalförderungsgebieten eine um 20 % reduzierte, maximale Förderungsintensität während der ersten 3 Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche eingehalten werden muss.

Maximal zulässige Förderungsintensität (Gesamthöhe der Förderung)

Für Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Definition für KMU: Siehe Beiblatt „KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht“

Die Förderung für Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen erfolgt nach der GruppenfreistellungsVO für KMU-Beihilfen und kann nachfolgende Höchstsätze erreichen:

- a. in Regionalförderungsgebieten

Die Förderungshöchstsätze sind in der von der Europäischen Kommission genehmigten Förderungsgebietskarte, gültig ab 1. Jänner 2007, festgelegt (siehe Beiblatt „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2007-2013“).

Zu diesen Förderungshöchstsätzen können folgende Boni gewährt werden:

- 10 %-Punkte (brutto) in den Regionalförderungsgebieten gemäß Art. 87 Abs. 3 c EG-Vertrag (= alle Regionalförderungsgebiete außer Burgenland)
- 15 %-Punkte (brutto) in den Regionalförderungsgebieten gemäß Art. 87 Abs. 3 a EG-Vertrag (= Burgenland)

Bedingung für diese erhöhte Förderung:

- Behaltefrist von 5 Jahren für die geförderten Investitionen
- Eigenbeteiligung (ungeförderter Finanzierungsanteil) von mindestens 25 %
- b. außerhalb der Regionalfördergebiete
- kleine Unternehmen: maximal 15 % (brutto)
- mittlere Unternehmen: maximal 7,5 % (brutto)

Große KMU-Projekte sind vorab bei der Europäischen Kommission zu notifizieren und von dieser zu genehmigen. Als große Projekte gelten solche:

- mit Kosten ab EUR 25 Mio. und einer kumulierten Förderungsintensität (Brutto) von mindestens 50 % der zuvor angeführten Förderungshöchstsätze oder
- mit einer kumulierten, barwertmäßigen Förderung ab EUR 15 Mio.

Für Projekte von Großunternehmen

Die Förderung für Projekte von Großunternehmen erfolgt nach der GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen und kann nachfolgende Höchstsätze erreichen:

- a. außerhalb der Regionalförderungsgebiete

Keine Förderung möglich

- b. in Regionalförderungsgebieten

Die Förderungshöchstsätze sind in der von der Europäischen Kommission genehmigten Förderungsgebietskarte, gültig ab 1. Jänner 2007, festgelegt (siehe Beiblatt „Verzeichnis der Ge-

meinden für Regionalförderungen in Österreich 2007-2013“).

Zu diesen Höchstsätzen können keine Boni gewährt werden.

Zusätzliche Bedingungen:

- Behaltefrist von 5 Jahren für die geförderten Investitionen
- Eigenbeteiligung (ungeförderter Finanzierungsanteil) von mindestens 25 %

Weiters ist zu beachten, dass

- der Barwert aller Förderungen im voraus exakt berechnet werden kann (transparente Beihilfe)
- Einzelförderungen, die direkt auf Basis der Gruppenfreistellungsverordnung für Regionalbeihilfen (= ad-hoc-Beihilfe) vergeben werden, maximal 50 % der Gesamtförderung betragen

Regionalprojekte gem. GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen sind weiters nur dann förderungsfähig, wenn mit den Arbeiten erst

- nach Einreichung des Förderungsantrags und
- nach Erhalt des Bestätigungsschreibens über die grundsätzliche Förderungswürdigkeit

begonnen wird.

Dazu wird dem Projektträger umgehend nach Erhalt des Antrags und einer ersten Prüfung eine schriftliche Bestätigung darüber, ob vorbehaltlich einer Detailprüfung grundsätzlich die Förderungswürdigkeit des eingereichten Vorhabens als gegeben erscheint, übermittelt. Das Datum dieses Schreibens stellt den Stichtag für die Anerkennung von Projektkosten dar.

Projekte, die vor diesem Stichtag begonnen wurden, können nicht gefördert werden.

Als „Beginn der Arbeiten“ gilt entweder

- die Aufnahme der Bauarbeiten oder
- die erste verbindliche Bestellung von Anlagen, etc.,

je nachdem, welches Datum früher liegt.

Für große Investitionsvorhaben gelten zusätzliche Bestimmungen: Als große Vorhaben gelten Projekte mit förderungsfähigen Kosten von mehr als EUR 50 Mio. Dabei gelten Investitionen als Einzelprojekt, wenn sie in einem Zeitraum von 3 Jahren von einem oder mehreren Unternehmen vorgenommen werden und Vermögen betreffen, das eine wirtschaftliche Einheit bildet. Bei der Förderung von Großprojekten ist zudem eine Kurzinformation an die Europäische Kommission zu übermitteln, die in der Folge auf der Homepage der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht wird.

Für Großprojekte gelten die nachfolgenden, reduzierten maximalen Förderungsintensitäten.

Förderungsfähige Kosten	Maximale Förderungsintensität
bis zu EUR 50 Mio.	100 % des regionalen Beihilfemaximums
Teil zwischen EUR 50 Mio. und EUR 100 Mio.	50 % des regionalen Beihilfemaximums

Falls die beabsichtigte Gesamtförderung für das Projekt einen der nachstehenden Beträge überschreitet, ist vor Gewährung des ERP-Kredites eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäischen Kommission erforderlich.

Max. Beihilfenintensität gemäß Förderungsgebietskarte	10 %	15 %	20 %	30 %
Anmeldepflichtiger Betrag	EUR 7,5 Mio.	EUR 11,25 Mio.	EUR 15,0 Mio.	EUR 22,5 Mio.

Zusätzliche Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für die ERP-Programme der Sektoren Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr“.

